

Die Rechnungseingangsplattformen des Bundes

Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern

Aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen für die Rechnungsverarbeitung in der Bundesverwaltung sind Sie seit dem 27. November 2020 verpflichtet, Ihrem Auftraggeber der Bundesverwaltung Rechnungen elektronisch zu übermitteln.

Die Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung besteht nicht, wenn eine Ausnahmeregelung greift. Ausnahmen können Sie dem als PDF verlinkten § 3 der [E-Rechnungsverordnung des Bundes](#) (ERechV) entnehmen. Beispielsweise ist das Einreichen von Papierrechnungen weiterhin möglich, sollte die vertragliche Grundlage Ihrer Rechnung einem Direktauftrag entsprechen und die Höhe Ihrer Rechnung 1.000 € netto nicht übersteigen.

Was bedeutet elektronische Rechnung im Standard XRechnung?

Nach der EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und der E-RechV gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Zudem muss das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglichen. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches PDF-Dokument sind demnach keine elektronische Rechnung.

Die Grundlagen für die Anforderungen sind die europäische Norm EN-16931 und die deutsche Konkretisierung der Norm. Die Normen wurden mit dem Standard XRechnung für die Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen an die öffentliche Verwaltung umgesetzt.

Der **Standard XRechnung** ist gleichermaßen für eine Rechnungsstellung an die Länder und an die Kommunen verwendbar. Die jeweils aktuelle Version des Standards ist auf der Webseite [XStandardsEinkauf](#) freizugänglich.

Bei einer elektronischen Rechnung im Standard XRechnung handelt es sich um eine Rechnung in einem strukturierten einheitlichen XML-Datensatz. Solche Rechnungen ermöglichen es, Rechnungsdaten in einem Buchhaltungssystem elektronisch zu verarbeiten und sämtliche rechnungsbegründenden Unterlagen direkt in die Rechnung einzubetten.

Wo kann eine elektronische Rechnung an die Bundesverwaltung eingereicht werden?

Für die Rechnungsstellung an angebundene Einrichtungen der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung steht Ihnen die kostenfreie OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZGRE) zur Verfügung.

Sie erreichen die Plattform über die [E-Rechnungswebseite](#) und die [OZG-RE](#). Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden. Der Anmeldeprozess unterscheidet sich nicht wesentlich von denen anderer Plattformen im Internet: Nach der Eingabe aller erforderlichen Daten sowie dem anschließenden Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der Plattform erhalten Sie über Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse einen Aktivierungslink. Über diesen Link können Sie den Registrierungsprozess erfolgreich abschließen. Ihr Nutzerkonto steht anschließend für Sie bereit.

Es werden auch elektronische Rechnungen nach anderen Standards angenommen. Voraussetzung dafür ist, dass diese mit der europäischen Norm zur elektronischen Rechnungsstellung konform sind, den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform und den Anforderungen der E-RechV entsprechen.

Neben dem OZG-RE-Account (Nutzerkonto der OZG-RE) ist die Nutzung von „Mein Unternehmenskonto“ auf Basis von ELSTER seit Anfang Februar 2024 auf der OZG-RE möglich. Es findet keine Datenübertragung/Synchronisation zwischen diesen beiden Accounts statt. Das bedeutet z. B., dass der Status von Rechnungen, die über den OZG-RE-Account eingereicht wurden, auch nur auf der Seite „Status eingereichter Rechnungen“ des OZG-RE-Accounts eingesehen werden können. Weitere Informationen zur Registrierung und Nutzung von „Mein Unternehmenskonto“ auf Basis von ELSTER finden Sie auf der [FAQ-Seite von „Mein Unternehmenskonto“](#).

Wie kann eine elektronische Rechnung über die Plattformen eingereicht werden?

Zum Einreichen von elektronischen Rechnungen stehen Ihnen die folgenden fünf Übertragungskanäle zur Verfügung:



Weberfassung: Sie können elektronische Rechnungen mithilfe eines geführten Webformulars direkt manuell erstellen, übermitteln und für die eigene Archivierung herunterladen.



Upload: Sie können selbst erstellte elektronische Rechnungen hochladen und übermitteln.

Bei der Nutzung der OZG-RE erhalten Sie nach erfolgter Registrierung eine individuelle E-Mail-Adresse, die Sie für die Rechnungsstellung nutzen können.

Die OZG-RE (Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform) bietet die Möglichkeit, E-Rechnungen über Peppol an den Bund zu übermitteln, indem Rechnungssteller den kostenlosen Webservice des Bundes oder einen anderen Peppol-Dienstleister nutzen. Dies ermöglicht einen sicheren und standardisierten Übertragungsweg für Rechnungen, wobei die Peppol-ID des Empfängers mit dem Präfix "0204" und der jeweiligen Leitweg-ID gebildet wird.

Was muss bei selbst erstellten elektronischen Rechnungen beachtet werden?

Sollten Sie elektronische Rechnungen eigenständig erzeugen können, können Sie die Übertragungskanäle Upload, E-Mail oder Peppol wählen. Bei der Erstellung elektronischer Rechnungen im Standard XRechnung oder anderen CEN-konformen Rechnungen ist zu beachten, dass gemäß § 5 E-RechV **mindestens** die folgenden Pflichtinformationen erforderlich sind:

Pflichtinformationen gem. § 5 E-RechV	Einzutragen in folgenden Elementen einer XRechnung (vgl. XRechnung aktuelle Version)
Leitweg-ID	BT-10 <i>(BT = Business Term bzw. Informationselement)</i> <i>(BT-Felder und BG-Gruppen dienen zu eindeutigen Identifizierung und Zuordnung der Informationselemente in einer Rechnung)</i>
Bankverbindung	Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis 86) Bei Lastschrift: BG-19 (BT-89 bis 91) <i>(BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen)</i>
Zahlungsbedingungen	BT-20 und/oder BT-9
E-Mail	BT-43
Lieferantennummer <i>(Sofern durch den Auftraggeber bekannt gegeben)</i>	BT-29
Bestellnummer <i>(Sofern durch den Auftraggeber bekanntgegeben)</i>	BT-13

Bitte beachten Sie, dass die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) die Informationen zur [aktuellen Version Standard XRechnung](#) zur Verfügung stellt. Seit dem 1. Februar 2024 sind die BT-Felder „Geschäftsprozessstyp“ (BT-23) sowie „elektronische Adresse des Verkäufers“ (BT-34) und „elektronische Adresse des Käufers“ (BT-49) verpflichtend. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite E-Rechnung Bund](#).

Wie gelangt meine Rechnung über die Plattform an den richtigen Rechnungsempfänger?

Um sicherzustellen, dass Ihre E-Rechnung von der Plattform an den adressierten Rechnungsempfänger weitergeleitet werden kann, muss eine sogenannte Leitweg-ID zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers angegeben werden. Ihr Auftraggeber teilt Ihnen die Leitweg-ID mit. Liegt sie Ihnen nicht vor, fragen Sie Ihren Auftraggeber. Bei der Nutzung des Übertragungskanals Peppol wird zudem eine Participant-ID (auch Peppol-ID genannt) zur Adressierung benötigt. Für die Einrichtungen der Bundesverwaltung, die an die ZG-RE angeschlossen sind, kann die Participant-ID wie folgt erstellt

werden: Die Participant-ID setzt sich zusammen aus dem Präfix 0204 und einer Leitweg-ID (Bsp.: 0204:991-33333TEST-33).

Wie kann der Status eingereichter elektronischer Rechnungen eingesehen werden?

Nach Übermittlung Ihrer E-Rechnung prüft die Plattform unmittelbar die Verarbeitungsfähigkeit der Rechnungsdaten hinsichtlich der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit. Den Status Ihrer eingereichten E-Rechnung können Sie unabhängig von der Wahl des Übertragungskanals in Ihrem Nutzerkonto einsehen. Bei der Verwendung des Übertragungskanals Peppol erhalten Sie eine automatische Rückmeldung, ob die Übertragung der Rechnung technisch funktioniert hat.

Wo können Skontoinformationen eingetragen werden?

Das Informationselement „Zahlungsbedingungen“ (BT -20) kann genutzt werden, um Skontoinformationen anzugeben. In der Weberfassung der Plattformen erfolgt dies unter „Zahlungsbedingungen“.

Können auch Anlagen zu einer elektronischen Rechnung hinzugefügt werden?

Ihre E-Rechnung können Sie durch Einbetten in das XML bis zu 200 Anlagen beifügen. Eine technische Lösung für den Versand von rechnungsbegründenden Anlagen mit einer Größe von über 15 MB (große Anlagen) wurde erfolgreich auf der OZG-RE ausgerollt.

Folgende Arten von Anlagen sind zulässig:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdateien (CSV)
- Excel-Tabellendokumente (XLSX)
- OpenDocument-Tabellendokumente (ODS)
- XML (ab 01.01.2021, bei Anwendung der Extension X-Rechnung)

Wie können Sie die termingerechte Zahlung Ihrer Rechnung unterstützen?

Damit eine Rechnungsbearbeitung ohne weitere Eingriffe bis hin zur Zahlung durchgeführt werden kann, ist es hilfreich, wenn Sie in Ihren Rechnungsdaten auf Zeichen verzichten, die im Zahlungsverkehr nicht gestattet sind (Bsp.: / | § | %).

Wo gibt es zusätzliche Informationen?

Auf der [Internetseite der KoSIT](#) erhalten Sie viele Informationen rund um den Standard XRechnung.

Die offizielle [Webseite zum Thema E-Rechnung](#) enthält weitere hilfreiche Informationen für Rechnungssender.

Gibt es einen Support für weitere Fragen und Probleme?

Zur Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema elektronische Rechnung für Rechnungssteller und Rechnungseingangsplattformen des Bundes steht Ihnen ein Support zur Verfügung.

Bei Fragen zur OZG-RE

Telefon: +49 30 2598 4436

E-Mail: sendersupport-xrechnung@bdr.de

Sie erreichen den telefonischen Support von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.